

Satzung des ***Pony- Reit- und Fahrclub Nettetal 1970 e.V.***

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz des Vereins

Der „Pony Reit- und Fahrclub Nettetal 1970 e.V.“ mit Sitz in Nettetal ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nettetal eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Stadtsporbundes, des Pferdesportverband Kreis Viersen e.V., des Kreisportbundes und Mitglied des Pferdesportverbandes Rheinland e.V. in Bonn, des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Pony Reit- und Fahrclub Nettetal 1970 e.V. bezweckt:
 - 1.1 Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2. Die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3. Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen
 - 1.4. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
 - 1.5. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Stadt, im Kreisverband und dem Pferdesportverband Rheinland.
 - 1.6. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zu Verhütung von Schäden;
 - 1.7. Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport- und Haltung im Stadtgebiet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Verfolgung politischer Ziele ist ausgeschlossen.

Satzung des ***Pony- Reit- und Fahrclub Nettetal 1970 e.V.***

5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, darf das Vermögen des Vereins ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammitgliedschaft im Sinne der LPO abgeben. Änderungen in der Stammitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Über die Ablehnung ist der Antragsteller/die Antragstellerin schriftlich zu informieren. Bei der Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell, oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisverbandes, des Landesverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung im Rahmen der Satzung.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 2.1 die Satzungen einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen zu befolgen;

Satzung des ***Pony- Reit- und Fahrclub Nettetal 1970 e.V.***

- 2.2 die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu bezahlen;
- 2.3 keinerlei Handhabungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind;
- 2.4 die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 2.4.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unter zu bringen;
 - 2.4.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
 - 2.4.3 die Grundsätze der verhaltensgerechten Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- 2.5 Die Mitglieder unterwerfen sich bei der Teilnahme an nationalen Turnieren in Deutschland der Leistungsprüfungsordnung (LPO), der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet und die Entscheidung veröffentlicht werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2. Die Mitgliedschaft endet bei Austritt mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich gekündigt hat.
- 3. Ein Mitglied kann aus einem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - Gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder Unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
 - Seiner Pflicht zur Zahlung des Beitrages, gegebenenfalls der Aufnahmegebühr oder der Umlage trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zum Rechtlichen Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftliche begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Satzung des ***Pony- Reit- und Fahrclub Nettetal 1970 e.V.***

Der Austritt bzw. Ausschluss entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung des Beitrages für das jeweilige Geschäftsjahr. Es begründet keinen Anspruch auf das eventuelle Vereinsvermögen.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt. Die Beitragszahlungen erfolgen über das Bankeinzugsverfahren.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitglieder Versammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Satzung des ***Pony- Reit- und Fahrclub Nettetal 1970 e.V.***

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen auf Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder, durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit höchster Stimmzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Feststellung der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- Beschlussfassung von Ordnungen und deren Änderungen
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- die Anträge nach § 3, Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 8 Abs. 4 dieser Satzung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Satzung des ***Pony- Reit- und Fahrclub Nettetal 1970 e.V.***

§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehört an:
 - Der Vorsitzende
 - Der stellvertretende Vorsitzende
 - Der Geschäftsführer
 - Der Kassenwart
 - Der Jugendwart
 - Der Sportwart
 - Der Technische Leiter
 - Der Gerätewart
 - Der Beauftragte für den Allgemeinen Pferdesport
 - Der Beauftragte für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 -
3. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mit dem Amt des Kassenwartes.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; sie vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
5. Der Vorstand, mit Ausnahme des Jugendwartes, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Jugendwart wird durch die Jugendlichen des Vereins gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Satzung des ***Pony- Reit- und Fahrclub Nettetal 1970 e.V.***

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über:

- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist;
- Die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat, einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Rheinland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten, gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.